

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 15

Jahrgang 2014

3. Juni 2014

## Inhaltsverzeichnis

1. **Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein**  
hier: **Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse der Vertretung und des Integrationsrates der Stadt Emmerich am Rhein am 25. Mai 2014 gemäß § 35 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 63 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung**
2. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Derk van Brakel**
3. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Babette Te Booij**
4. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Jan Kruisinga**
5. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Arnolda Schneider**
6. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Bartłomiej Tadeusz Wazynski**
7. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Grzegorz Wypych**
8. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Maria Kolodziej**
9. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Marcel Godzinski**
10. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Damian Grzywana**
11. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Damian Grzywana**

**1. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein  
hier: Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse der Vertretung und des Integrationsrates der Stadt Emmerich am Rhein am 25. Mai 2014 gemäß § 35 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 63 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung**

Der Wahlausschuss der Stadt Emmerich am Rhein hat in der Sitzung am 28.05.2014 die Ergebnisse der Gemeinderatswahl und des Integrationsrates vom 25.05.2014 festgestellt. Diese gebe ich hiermit wie folgt bekannt:

**Wahl des Rates :**

|                                                          |        |
|----------------------------------------------------------|--------|
| Zahl der Wahlberechtigten :                              | 25.794 |
| Wähler/-innen :                                          | 11.040 |
| Ungültige Stimmen :                                      | 115    |
| Gültige Stimmen :                                        | 10.925 |
| Von den gültigen Stimmen entfielen auf:                  |        |
| a) die Christlich Demokratische Union Deutschlands –CDU- | 4.252  |
| b) die Sozial Demokratische Partei Deutschlands –SPD-    | 3.164  |
| c) die BürgerGemeinschaft Emmerich –BGE-                 | 2.048  |
| d) das Bündnis 90 / Die Grünen -GRÜNE-                   | 671    |
| e) die Partei DIE LINKE                                  | 181    |
| e) die Freie Demokratische Partei –FDP-                  | 385    |
| f) die BSD.NRW                                           | 224    |

Gewählt wurden :

a) in den Wahlbezirken aufgrund der relativen Mehrheitswahl

|                |                     |     |
|----------------|---------------------|-----|
| Wahlbezirk 10  | Reintjes, Matthias  | CDU |
| Wahlbezirk 20  | Jansen, Albert      | CDU |
| Wahlbezirk 30  | Spiegelhoff, Werner | CDU |
| Wahlbezirk 40  | Reintjes, Kurt      | CDU |
| Wahlbezirk 50  | Arntzen, Erik       | CDU |
| Wahlbezirk 60  | Ulrich, Herbert     | CDU |
| Wahlbezirk 70  | Sigmund, Joachim    | BGE |
| Wahlbezirk 80  | Lorenz, Marianne    | CDU |
| Wahlbezirk 90  | Kulka, Irmgard      | CDU |
| Wahlbezirk 100 | Ludwig, Jan         | SPD |
| Wahlbezirk 110 | ten Brink, Johannes | CDU |
| Wahlbezirk 130 | Schaffeld, Andrea   | SPD |
| Wahlbezirk 150 | Gertsen, Gerhard    | CDU |
| Wahlbezirk 160 | Elbers, Markus      | CDU |
| Wahlbezirk 170 | Brouwer, Botho      | CDU |
| Wahlbezirk 180 | Langer, Guido       | CDU |

b) aufgrund des Verhältnisausgleichs aus den Reservelisten :

|    |                    |     |
|----|--------------------|-----|
| 1. | Hinze, Peter       | SPD |
| 2. | Trüpschuch, Elke   | SPD |
| 3. | Mölder, Manfred    | SPD |
| 4. | Braun, Elisabeth   | SPD |
| 5. | Jessner, Udo       | SPD |
| 6. | Seyrek, Sultan     | SPD |
| 7. | Lindemann, Wilhelm | SPD |
| 8. | Baars, Hans-Dieter | SPD |

|    |                       |           |
|----|-----------------------|-----------|
| 1. | Bartels, Gerd-Wilhelm | BGE       |
| 2. | Tepaß, Udo            | BGE       |
| 3. | Spiertz, Andre        | BGE       |
| 4. | Bongers, Sandra       | BGE       |
| 5. | Brockmann, Manfred    | BGE       |
|    |                       |           |
| 1. | Siebers, Sabine       | GRÜNE     |
| 2. | Kaiser, Herbert       | GRÜNE     |
|    |                       |           |
| 1. | Stevens, Wenceslaus   | DIE LINKE |
|    |                       |           |
| 1. | Kukulies, Christoph   | FDP       |
|    |                       |           |
| 1. | Meschkapowitz, Thomas | BSD.NRW   |

**Wahl der direkt zu wählenden Vertreter des Integrationsrates :**

|                             |       |
|-----------------------------|-------|
| Zahl der Wahlberechtigten : | 7.406 |
| Wähler/-innen :             | 1.478 |
| ungültige Stimmen :         | 90    |
| gültige Stimmen :           | 1.388 |

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

|    |                |     |
|----|----------------|-----|
| a) | VAN DER LINDEN | 508 |
| b) | ADEM           | 327 |
| c) | ILE            | 340 |
| d) | ÖZDEN          | 39  |
| e) | PALLUCH        | 154 |
| f) | ASLAN          |     |

Direkt in den Integrationsrat gewählt wurden:

van der Linden, Christiaan (Einzelbewerber)  
 Dag, Seyreg (Liste ILE)  
 Yücel, Haydar (Liste ILE)  
 Erzi, Sirri (Liste ILE)  
 Keles, Neriman (Liste ADEM)  
 Arslan, Büllent (Liste ADEM)  
 Akbas, Hasan (Liste ADEM)  
 Palluch, Sabina (Einzelbewerberin)

Gegen die Gültigkeit der Wahlen können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir (Wahlleiter der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Stadt Emmerich am Rhein, den 30.05.2014

Johannes Diks  
 Wahlleiter

**2. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Derk van Brakel**

Der Bußgeldbescheid vom 28.10.2013

Aktenzeichen: 091085895

An  
Herrn  
**Derk van Brakel**  
geb. am 17.02.1955

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Jagerspad 12  
6915 WR Lobith  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 19.05.2014

Im Auftrag  
gez. Runge

**3. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Babette Te Booij**

Der Bußgeldbescheid vom 02.09.2013

Aktenzeichen: 091063557

An

Frau

**Babette Te Booij**

geb. am 15.07.1991

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Klinkerstraat 46 C

7041 BC 's-Heerenberg

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 19.05.2014

Im Auftrag

gez. Runge

#### **4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Jan Kruisinga**

Der Bußgeldbescheid vom 21.10.2013

Aktenzeichen: 091083914

An

Herrn

**Jan Kruisinga**

geb. am 22.11.1947

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Koekoeksbloem 24

2995 TM Heerjansdam

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 19.05.2014

Im Auftrag  
gez. Runge

#### **5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Arnolda Schneider**

Der Bußgeldbescheid vom 02.09.2013

Aktenzeichen: 091082047

An  
Frau  
**Arnolda Schneider**  
geb. am 04.08.1972

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Handelstraat 14  
6915 SC Lobith  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 19.05.2014

Im Auftrag  
gez. Runge

**6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Bartlomiej Tadeusz Wazynski**

Der Bußgeldbescheid vom 18.09.2013

Aktenzeichen: 091071908

An  
Herrn  
**Bartlomiej Tadeusz Wazynski**  
geb. am 15.04.1955

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Kastanowa 40  
99-319 Sleszyn  
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.  
Emmerich am Rhein, den 19.05.2014

Im Auftrag  
gez. Runge

**7. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Grzegorz Wypych**

Der Bußgeldbescheid vom 28.08.2013

Aktenzeichen: 09162402

An

Herrn

**Grzegorz Wypych**

geb. am 08.08.1974

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Nr. 1

99-311 Franciszkow Stary

Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 19.05.2014

Im Auftrag  
gez. Runge

**8. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Maria Kolodziej**

Der Bußgeldbescheid vom 14.08.2013

Aktenzeichen: 091060795

An  
Frau  
**Maria Kolodziej**  
geb. am 06.09.1958

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Nr.42  
46-262 Proslice  
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006  
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der  
Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist  
die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der  
Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen  
vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche  
Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen  
können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich  
am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt  
oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 19.05.2014

Im Auftrag  
gez. Runge

**9. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Marcel Godzinski**

Der Bußgeldbescheid vom 28.08.2014

Aktenzeichen: 091058693

An  
Herrn

**Marcel Godzinski**

geb. nicht bekannt  
letzter bekannter Aufenthaltsort:  
1-Go Maja 95-96A/12  
45-356 Opole  
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 19.05.2014

Im Auftrag  
gez. Runge

**10. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Damian Grzywana**

Der Bußgeldbescheid vom 14.08.2014

Aktenzeichen: 091048515

An  
Herrn  
**Damian Grzywana**  
geb. nicht bekannt

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Pozanska 66  
87-100 Torun  
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 19.05.2014

Im Auftrag  
gez. Runge

### **11. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Damian Grzywana**

Der Bußgeldbescheid vom 14.08.2014

Aktenzeichen: 091057581

An  
Herrn  
**Damian Grzywana**  
geb. nicht bekannt

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Pozanska 66  
87-100 Torun  
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen

vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind. Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 19.05.2014

Im Auftrag  
gez. Runge